Synopse zur neuen Vergnügungssteuersatzung ab 01.05.2024

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Erläuterung
Satzung	Satzung	
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der	über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der	
Stadt Haan	Stadt Haan	
(Vergnügungssteuersatzung) vom 05.02.2015	(Vergnügungssteuersatzung) vom XX.XX.2024	
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land	
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-ma-	Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-	
chung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW	chung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW	
2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der	2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1	
§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalab-	bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabga-	
gabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	bengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	
(KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV	vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)	
NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der	- in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt	
Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 03.02.2015	Haan in seiner Sitzung vom 09.04.2024 folgende Ver-	
folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen :	gnügungssteuersatzung beschlossen:	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	§ 1	
Steuergegenstand	Steuergegenstand	
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt	Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt	
Haan veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen	Haan veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen	
(Veranstaltungen):	(Veranstaltungen):	
Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;	1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnli-	
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnli-	cher Art;	
cher Art;	2. Vorführungen von pornographischen und ähnli-	
3. Vorführungen von pornographischen und ähnli-	chen Filmen und Bildern (auch in Kabinen);	
chen Filmen oder Bildern (auch in Kabinen);	3. Sex- und Erotikmessen;	
4. Sex- und Erotikmessen	4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sex-	Aktualisierung der Veranstaltungen und Ergänzung um
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in	uellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und	Ziff. 4
Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;	Swinger Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;	
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- ,	5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in	
Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in	Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtun-	
a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,	gen;	
b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben,	6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-,	
Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen	Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in Spiel- hallen oder ähnlichen Unternehmen, Gast-,	Steuerliche Gleichstellung für Apparate in Spielhallen und Gaststätten o.ä.

sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.	Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jede Person zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.	Ergänzung um die Aufzählung weiterer Geräte, die aktuell in Spielhallen zu finden sind.
§ 2	§ 2	
Steuerfreie Veranstaltungen	Steuerfreie Veranstaltungen	
Steuerfrei sind	Steuerfrei sind	
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbs-	1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbs-	
mäßige Veranstaltungen von Vereinen;	mäßige Veranstaltungen von Vereinen;	
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen	2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen	
Parteien und Organisationen sowie von Religions-	Parteien und Organisationen sowie von Religionsge-	
gemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer	meinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Or-	
Organe;	gane;	
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich	3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich	
und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützi-	und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen	
gen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet	Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung ver-	
wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9	wendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung	
angegeben worden ist und der verwendete Betrag	nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete	
mindestens die Höhe der Steuer erreicht;	Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;	
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rah-	4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen	
men von Volksbelustigungen, Jahrmärkten,	von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und	
Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.	ähnlichen Veranstaltungen.	
§ 3 Steuerschuldner	§ 3	
Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstal-	Steuerschuldner/in (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist die Un-	Vankraticiarung dar Stauarschuldnaraiganschaft
tung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der	ternehmerin bzw. der Unternehmer der Veranstaltung	Konkretisierung der Steuerschuldnereigenschaft
Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.	(Veranstaltende). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist die	
naiter der Apparate (Aussteller) der Veranstalter.	(Veranstaltende). In den Fallen des 9 1 Mr. 6 Ist die	

Halterin bzw. der Halter der Apparate (Aufsteller/in) Veranstalterin bzw. Veranstalter. (2) Als Unternehmer/in (Mitunternehmer/in) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin bzw. der Inhaber der Grundstücke oder Räume, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie bzw. er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner. II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze δ4 § 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern Besteuerung nach Eintrittsgeldern (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erho-(1) Die Vergnügungssteuer für Vergnügungen (Veran-Inhaltlich bleibt § 4 gleich; lediglich Umstellung der ben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittsstaltungen) nach § 1 Nr. 1 bis 3 beträgt 22 v. H. des Reihenfolge der einzelnen Absätze zur besseren Leskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Eintrittspreises oder Entgelts. barkeit; Steuersatz nach Abs. 1 vorgezogen. (2) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebe-Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes bezifnen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarfern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) ten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonswenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte antigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegegegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die ben werden sollen, der Stadt Haan vorzulegen. vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teil-(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittsnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt entpreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der haltene Beträge für Speisen und Getränke oder sons-Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer tungsräumen und an der Kasse in geeigneter Ansatz. Sofern der Wert, der den teilnehmenden Personen gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt wer-Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. den kann, legt die Stadt Haan den Abzugsbetrag nach (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sons-Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. tigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Ver-Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des Rauanstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist mes berechnet, wenn kein Entgelt erhoben wird. Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2 und des § 6 Absatz sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Haan auf Verlangen vorzulegen. 2 sind entsprechend anzuwenden. (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt (3) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erho-Haan binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, ben, so ist der Veranstaltende verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese

- monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Haan den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Haan kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

- müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstaltende die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Haan vorzulegen.
- (4) Der Veranstaltende ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucherinnen und Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstaltende für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Haan auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Haan binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (7) Die Stadt Haan kann den Veranstaltenden vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihr bzw. ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5	§ 5	
Besteuerung nach dem Spielumsatz	Besteuerung nach dem Spielumsatz	
Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtun-	(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtun-	Nummerierung der Absätze
gen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz.	gen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz.	
Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten	Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten	
Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.	Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.	
Der Spielumsatz ist der Stadt Haan spätestens 7 Werk-	(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Haan spätestens 7	
tage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmä-	Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei re-	
ßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklä-	gelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die	
rungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgen-	Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nach-	
den Monats abzugeben.	folgenden Monats abzugeben.	
Der Steuersatz beträgt 6 v.H . Die Stadt Haan kann den	(3) Der Steuersatz beträgt 6 v.H . Die Stadt Haan kann	
Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des	den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe	
Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm	des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit	
vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall be-	ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall	
sonders schwierig ist.	besonders schwierig ist.	
§ 6	§ 6	
Nach der Größe des benutzten Raumes	Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes	
Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die	(1) Für Vergnügungen (Veranstaltungen) nach § 1 Nr. 4	
Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu er-	wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes	
heben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.	erhoben. Gleiches gilt für Veranstaltungen nach § 1 Nr.	
Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem	1 bis 3, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird (§ 4 Abs.	
1		
Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die	2 Satz 6).	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des	<mark>2 Satz 6).</mark> Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flä-	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toilet-	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flä- cheninhalt der für die Veranstaltung und die teilneh-	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toilet- ten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toilet- ten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toi-	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toilet- ten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefan-	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräu-	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in ge-	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstal-	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und ange-	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veran-	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in ge-	
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Fol-	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,00 EUR. Bei Veranstaltungen	Erhöhung des Steuerbetrages
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,00 EUR. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 EUR je Veranstal-	Erhöhung des Steuerbetrages
Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Fol-	2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,00 EUR. Bei Veranstaltungen	Erhöhung des Steuerbetrages

Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders	Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein	
schwierig ist.	Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde ge-	
	legt.	
	(3) Die Stadt Haan kann den Steuerbetrag mit der Ver-	
	anstalterin bzw. dem Veranstalter vereinbaren, wenn	
	die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders	
	schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Steuer-	
	festsetzung führt.	
§ 7	§ 7	
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Appa-	Besteuerung nach dem <mark>Spieleraufwand</mark> bzw. Anzahl	
rate	der Apparate	
(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Ge-	(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Ge-	Änderung der Besteuerung von der bisherigen Bezugs-
schicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Ap-	schicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Appa-	größe Einspielergebnis auf den Spieleraufwand
paraten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinn-	raten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bemisst sich bei Apparaten mit	
möglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Appa-	Gewinnmöglichkeit nach dem <mark>Spieleraufwand</mark> , bei Ap-	
raten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.	paraten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.	
Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch ge-	Der Spieleraufwand stellt die Differenz der im Kontroll-	
zählten	modul des Geldspielgerätes erfassten Einsätze und Ge-	
Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elekt-	winne dar und entspricht regelmäßig dem Saldo 1.	
ronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geld-	(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen	Steuerliche Gleichstellung für Apparate in Spielhallen
schein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), ab-	Kalendermonat bei der Aufstellung bei	und Gaststätten o.ä.
züglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffül-	a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des Spie-	
lung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.	leraufwandes,	20 v.H. des monatlichen Spieleraufwandes
(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so	b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 EUR mo-	
gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Ap-	natlich	
parate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind sol-	c) Personal Computer ohne Multimediaausstattung	Ergänzung um PCs mit und ohne Multimediaausstat-
che, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spiel-	10,00 EUR monatlich	tung
vorgänge ausgelöst werden können.	d) Personal Computer mit Multimediaausstattung	
(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle	15,00 EUR monatlich	
eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird	e) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen	
die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal	Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder	
erhoben.	die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krie-	
(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Ap-	ges oder pornographische und die Würde des Men-	
parates vor dessen Aufstellung, jede Änderung	schen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:	
hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem	je Gerät 500,00 EUR monatlich	
Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Ka-	Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten	
lendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäte-	Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn	
ter Anzeige bezüglich der Entfernung eines	das auf dem Apparat installierte Spiel von der	

Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a)

18

15

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit

v.H. des Einspielergebnisses

je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit

55 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit

v.H. des Einspielergebnisses

je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit

30 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro.

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Die Halterin bzw. der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Vergnügungssteuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Vergnügungssteuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Der Austausch eines Spielapparates ohne Gewinnmöglichkeit muss nicht angezeigt werden.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Vergnügungssteuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

Klarstellende Ergänzung

§ 8 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären.

§ 8 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmenden erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären.

Anderer Bezugsabsatz

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Haan kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (4) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Haan kann den Veranstaltenden von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihr bzw. ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	
III. Gemeinsame Bestimmungen	III. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 9	§ 9	
Anmeldung und Sicherheitsleistung	Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung	
(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spä-	(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 5 sind spä-	
testens zwei Wochen vor deren Beginn bei der	testens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt	
Stadt Haan schriftlich anzumelden. Bei unvorberei-	Haan schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und	
teten und nicht vorherzusehenden Veranstaltun-	nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die An-	
gen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstal-	meldung an dem auf die Veranstaltung folgenden	
tung folgenden Werktage nachzuholen. Verände-	Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf	
rungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswir-	die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzu-	
ken, sind umgehend anzuzeigen.	zeigen.	
(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regel-	(2) Die Stadt Haan ist berechtigt, eine Sicherheitsleis-	
mäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstal-	tung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu	
tungsort ist eine einmalige Anmeldung ausrei-	verlangen.	
chend. Im Einzelfall können abweichende Regelun-		
gen getroffen werden.		
(3) Die Stadt Haan ist berechtigt, eine Sicherheitsleis-		
tung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld		
zu verlangen.		
§ 10	§ 10	
Entstehung des Steueranspruches	Entstehung des Steueranspruches	
Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Ab-	Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Ab-	
schluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung	schluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung	
nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in §	nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in §	
	1 Nr. 6 genannten Orten.	
§ 11	§ 11	

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalender-vierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen (bzw. Einspielergebnissen) sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist die/der Steuerschuldner/in verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Haan eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach dem Spieleraufwand sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Klarstellung

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Haan die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Haan die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Haan ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Der/die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Haan zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.
- (3) Der/die Steuerschuldner/-in und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Haan Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, Druckprotokolle, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Haan unverzüglich und vollständig vorzulegen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der/die Steuerschuldner/-in oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Haan auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (4) Der/die Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen,

Einräumung eines eigenständigen Betretungsrechts

Klarstellung und Definition der auf Verlangen vorzulegenden Unterlagen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten	entsprechend den Bestimmungen des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 Abgabenordnung aufzubewahren. § 14
	A 1/I
Ordinaligswichigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 20 Abs. 2	Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b)
Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das	des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-
Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in	rhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell
der aktuell geltenden Fassung -, wer als Veranstalter	geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstaltender
vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften	vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften
bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:	bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
· -	1. § 4 Abs. 3: Ausgabe von Eintrittskarten, Hinweis auf
1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten	-
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise	die Eintrittspreise, Vorlage der Eintrittskarten bei der
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der	Anmeldung der Veranstaltung
Anmeldung der Veranstaltung	2. § 4 Abs. 5: Führung und Aufbewahrung des Nach-
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des	weises über die ausgegebenen Eintrittskarten
Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten	3. § 4 Abs. 6: Abrechnung der Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten	4. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes	5. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spieleraufwandes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung	6. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung ei-
eines Spielapparates	nes Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des
sowie Änderung (Erhöhung) des Ap-	Apparatebestandes
paratebestandes	7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen	8. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umge-
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und	hende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderun-	9. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
gen	10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung	11. § 13 Abs. 2: Zutrittsgewährung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke	12. § 13 Abs. 3: Erstellung und Vorlage von Unterlagen
§ 15	§ 15
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten
Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 1. April 2015	Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.05.2024 in
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersat-	Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung
zung der Stadt Haan vom 29.05.2008 außer Kraft.	der Stadt Haan vom 05.02.2015 außer Kraft.